

triebsgrößengruppe und bei der Berechnung der Ablieferungsnormen gemäß §§ 6 bis 8 der neugefaßten Verordnung ist jedoch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der geteilten Betriebe zugrunde zu legen; die Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die einzelnen Betriebe regelt sich nach dem Anteil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

§ 3

Befreiung und Erleichterung (§§ 4 bis 10)

(1) Besitzer oder Pächter von Erwerbsgartenbau-betrieben oder Spargelanlagen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die einschließl. Pachtland nicht über 1 ha beträgt, sind von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Schlachtvieh, Milch und Eiern befreit, von der Ablieferung von Gemüse aber nur dann, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche 0,5 ha nicht übersteigt.

(2) Wenn die landwirtschaftlich[^] Nutzfläche von Deck- und Besamungsstationen der VdGB (BHG) anderen Zwecken als zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände dient, entfällt die im § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der neugefaßten Verordnung zuerkannte Befreiung; solche Betriebe sind hinsichtlich der pflanzlichen Erzeugnisse nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle bezüglich des nicht zu Deck- und Besamungszwecken verwendeten Viehs nach § 13 der neugefaßten Verordnung zu veranlassen (vgl. hierzu Abschnitt 4 Abs. 4 der Anweisung vom 29. Dezember 1951 über die Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung und der Aufteilung der Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 — GBl. S. 1189/1193 — im folgenden kurz „Anweisung vom 29. Dezember 1951“ genannt).

(3) Flächen, die im Jahre 1951 nach § 9 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) durch Gemeinschaftsleistung des Dorfes bewirtschaftet und im Laufe dieses Jahres an neue Besitzer oder Pächter übergeben wurden, sind bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung im Jahre 1952 so zu behandeln, wie dies im § 7 der Verordnung vom 8. Februar 1951 hinsichtlich der nichtbewirtschafteten Flächen für das erste Jahr vorgesehen ist. Die Ermäßigungen für diese Wirtschaften, die für das zweite Jahr vorgesehen sind, treten im Jahre 1953 und die für das dritte Jahr im Jahre 1954 in Kraft.

(4) Nach der Genehmigung der Veräußerung oder Verpachtung schlecht bewirtschafteter oder verlassener landwirtschaftlicher Liegenschaften oder Teile davon gemäß § 37 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) sind dem Rat des Kreises vom Bürgermeister nach Anhörung der Gemeinde-Differenzierungskommission neben dem Antrag auf Streichung der den Betrieb belastenden Ablieferungsschuld eine Aufstellung über die den

Betrieb oder die betreffende Fläche belastenden Rückstände aus der Pflichtablieferung oder aus der Ablieferung auf Grund von Verträgen sowie ein Vorschlag über das neue Ablieferungssoll entsprechend den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Abteilung Landwirtschaft, überprüft die Aufstellung der Rückstände und den Vorschlag und legt ihn mit einer Stellungnahme der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes vor. Dieser obliegen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes die endgültige Entscheidung über (die Absetzung der Rückstände und die Festlegung des neuen Ablieferungssolls unter Berücksichtigung der Produktionsfähigkeit des Betriebes.

§ 4

Veranlagung durch Ablieferungsbeseheide (§§ 11 bis 23)

(1) Die im § 6 Abs. 1 der neugefaßten Verordnung angeführten erhöhten Ablieferungsmengen von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Ölsaaten sind Durchschnittsmengen im Maßstab der Deutschen Demokratischen Republik, sie sind für die Länder, Kreise, Gemeinden und Wirtschaften entsprechend den unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen nach den bestehenden Bestimmungen zu differenzieren (vgl. hierzu die Anweisung vom 29. Dezember 1951 — GBl. S. 1189).

(2) Die Landesregierungen und die Räte der Kreise haben die Bestätigung der Normen und der Mengen auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Organs zu erteilen.

(3) In den Ländern sind für die Durchführung der Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse verantwortlich.

§ 5

Ablieferung auf Grund von Verträgen (§§ 24 und 25)

(1) Für das Jahr 1952 werden Muster von Ablieferungsverträgen für folgende Gruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse einheitlich vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegeben, die beim Abschluß von Verträgen zwischen den Ablieferungspflichtigen und den VEAB zu verwenden sind:

- a) für Gemüse,
- b) für Obst,
- c) für Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sowie Korbweiden.

Der Wortlaut dieser Vertragsmuster wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den von ihm herausgegebenen „Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ bekanntgemacht.

(2) Die WB der Zuckerindustrie, die WB Roh-tabak und die DSG-Handelszeitraie werden beim